

Teil I

Vorschläge zur Abänderung oder Ergänzung einzelner gesetzlicher Bestimmungen

A. Ermittlungsverfahren

1. Nach § 150 StPO ist eine Bestimmung mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:
„Bei unschuldig erlittener U-Haft ist nach Maßgabe des Gesetzes vom.....Entschädigung zu zahlen.“
 2. § 165 erhält einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:
„Das vorläufig eingestellte Verfahren kann endgültig eingestellt werden, wenn die Gründe, die zur vorläufigen Einstellung geführt haben, nicht zu beheben sind.“
 3. § 164 erhält eine Ziffer 4 mit folgendem Wortlaut:
„Wenn die zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen eines anderen Verbrechens rechtskräftig verhängt worden ist, nicht ins Gewicht fällt.“
- In § 165 Ziff. 3 sind die Worte „wegen eines anderen Verbrechens rechtskräftig verhängt worden ist oder die er“ zu streichen.

Begründung:

Zu 1.: Bei unschuldig erlittener U-Haft, d. h. in den Fällen, in denen nicht durch Verurteilung die Schuld festgestellt wurde, (bei Einstellung nach §§ 158, 164, bei Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, bei Freispruch aus einem der in § 221 Ziff. 1 bis 4 genannten Gründe) ist eine Entschädigung zu zahlen. Ein Unterschied zwischen einem Freispruch mangels Schuld und einem Freispruch mangels Beweises ist nicht gerechtfertigt.

Der Anspruch entsteht kraft Gesetzes. Die grundsätzliche Bestimmung ist in der StPO aufzunehmen.

Durch ein besonderes Gesetz sind die weiteren Einzelheiten zu regeln, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Der Anspruch entsteht nicht, soweit der Betroffene durch sein eigenes Verschulden, z. B. durch fingierte Selbst-